

**S a t z u n g**  
**des Fördervereins Freunde und Förderer der**  
**Johannes-Hack-Schule Petersberg e.V.**

**Präambel**

Am 12.11.2003 haben die nachfolgend Unterzeichnenden beschlossen, einen Schulförderverein für die Johannes-Hack-Schule in Petersberg zu gründen. Der Verein soll Formen der Kooperation und Kommunikation mit der Schule und dem schulischen und gemeindlichen Umfeld in Petersberg anstreben mit dem Ziel, durch vielfältigen Austausch von Informationen, Ideen und Kompetenzen sowie finanziellen und ideellen Hilfen die Schulbildung von Kindern und Heranwachsenden zu fördern. Damit soll im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Johannes-Hack-Schule in Petersberg die Lern-, Berufs- und Lebenssituation befördert werden.

Diesen Leitideen verpflichtet, haben sich die Unterzeichnenden deshalb zur Gründung eines Fördervereins entschlossen, der sich folgende Satzung gibt:

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Förderverein gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt den Namen „Förderverein der Freunde und Förderer der Johannes-Hack-Schule Petersberg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Petersberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Förderverein setzt sich für eine personelle, finanzielle und sachliche Hilfe und Unterstützung aller schulischen und außerschulischen Aktivitäten der Johannes-Hack-Schule in Petersberg ein.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - die Förderung handlungsorientierten Lernens durch Öffnung der Schule
  - die Unterstützung bei der Schülerbetreuung
  - Hilfen bei der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und sonstigem Gerät
  - die Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere Veranstaltungen.
  -
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den in Abs. 1 und 2 genannten Zweck.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Fördervereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

### **§ 4 Eintritt und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Fördervereins.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehreuvorsitzende berufen.

### **§ 5 Beiträge**

Über eine Beitragserhebung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung und Vorstand**

1. Organe des Fördervereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe des Fördervereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlassung des Vorstandes,
  - b) die Entlastung von Vorstand und ggf. Geschäftsführung,
  - c) die Genehmigung eines Haushaltsplanes, die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und des ordentlichen sowie ggf. außerordentlichen Beitrages,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, mit denen die Mitgliederversammlung den Vorstand beauftragt.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

3. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt und hat eine Stimme.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem oder den Stellvertretern, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes kooptieren. Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Lehrerinnen und Lehrer der Johannes-Hack-Schule angehören.
2. Dem Vorstand gehören der Schulleiter der Johannes-Hack-Schule und der Schulleiternbeiratsvorsitzende als geborene Mitglieder an.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
4. Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden, Abwahl oder aus sonstigen Gründen, so werden, soweit erforderlich, Ersatzwahlen

durchgeführt. Die Wahlperiode des Vorstandes wird durch Ersatzwahlen nicht berührt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende Verwaltung, insbesondere die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§13 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorsitzende vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden bzw., falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den Schatzmeister vertreten.
2. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Er ist an die Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 14 Vermögen, Zuwendungen und Vergütungen**

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

2. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Inventar und Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an den jeweiligen Schulträger der Johannes-Hack-Schule, zur Zeit der Landkreis Fulda, mit der Maßgabe, es für die unterrichtliche Arbeit an der Johannes-Hack-Schule im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der bzw. die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein wird sich um Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) bemühen.

**Petersberg, den 12.11.2003**